

Die Beamten von Vaduz berichten Joseph Johann Adam von Liechtenstein, wie sich der Novalzehntstreit vor zwei Jahren im Fürstentum Liechtenstein zugetragen hat. Nachdem man mit den Geistlichen zu einer Einigung gelangte war, ist nun der Pfarrer von Balzers, Zacharias Seger, damit nicht einverstanden, weil seiner Ansicht nach seine Pfarre dem Haus Österreich untersteht. Ausf. Schloss Vaduz, 1723 September 11, AT- HAL, H 2624 unfol.

[7] Durchleuchtigster herzog, gnädigster landesfürst und herr herr.¹

Euer hochfürstlich durchleucht dārfte annoch gnädigst erinerlich beywohnen und würd allenfalls deroselben ex actis anterioribus in mehreren unterthänigst referiert werden können, welcher gestalten von einer vor 2 jahren allhier wegen mit der auch allhieigen gaistlichkeith puncto novalium fürgedaurten strittigkeith angewesten kayserlichen subdelegations-commission der interims spruch zu favor euer hochfürstlichen durchlaucht dahin erfolgt, das biß zu weitheren rechtlich oder güethlichen austrag der sachen die quæstionierte fructus novalium² zu allhieiger verwalthung gezogen werden sollen, wo aber inmittelst die in diser stritt sach verfangen geweste gaistlichkeith thails per amicabilem compositionem sich einverstanden, andern aber alß nemblich dem pfarrer von Trysen³ das quæstionierte auf sein unterthänigstes bitten, jedoch nur ad dies vitæ gnädigst nachgesehen worden, ausser dem pfarrer zu Balzers⁴, Zacharias Seeger⁵, welcher biß dahin noch zu dem ain noch zu dem andern, und zwahr besonders auß der ursachen sich bequemen wollen, weillen die collatur von dessen pfarr von dem höchst preisslichen erzhaus von Össterreich⁶ obhanget, und dahero sich beständig dahin verlauthen lassen, daß, weillen er seinem vermainen nach in quieta possessione der quæstionirten novalien sich befinde und nuhr via facti darauß verstossen worden. Er ohne allernädigsten consens seines allernädigsten kaysers und collatoris noch waß vergeben, noch sich in einige tractatus einlassen könne, die sach auch endlichen bey denen hohen weesen zu Ynsprugg⁷, allwo er verwichen selbst gewesen, dahin gebracht, das die weithere außführung diser sach des kayserlichen gesandten in Pündten⁸, herrn baron von Greuth⁹, excellenz, committiret worden, und als nun diser hierdurch in dem Markh[t] Liechtenstein¹⁰ in andere geschächften durch passieret, hat er dessen secretarius zu mir, dem landtvogt, auf das Schloss¹¹ herauf geschikht, und ohne vermeldung der causalien mich ersuchen lassen, ich möchte zu ihm in das wüthshauß hinunder kommen. Alß ich nun darauf alldahin kommen, wahre er mir biß auf die stiegen entgegen gangen, mich soforth in sein zimmer geführt und das ehrenworth angewisen, nach ein und ander discours aber in mehrerem zu vernemen gegeben, wie das er ersagter massen von denen össterreichischen hohen stöllen zu Ynsprugg befehlt währe, mir zu

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732 das Fürstentum Liechtenstein. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Nengrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, *Novalzehntstreit 1719–21; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 654.*

³ Triesen, Gem. (FL).

⁴ Balzers, Gem. (FL).

⁵ Zacharias Seger (1672–1728) war von 1704 bis 1728 Pfarrer in Balzers. Vgl. Franz NÄSCHER, *Seger, Zacharias, Priester; in: HLFL 2, , S. 876.*

⁶ Habsburger.

⁷ Innsbruck, Stadt, Tirol (A).

⁸ Graubünden, Kanton (CH).

⁹ Aegidius Baron von Greuth († 1726) war von 1708 bis zu seinem Tod kaiserlicher Gesandter bei den Drei Bünden und Verwalter der Herrschaft Rhazüns. Vgl. Jürgen SIMONETT, *Aegidius von Greuth; in: Historisches Lexikon der Schweiz (https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016837/2009-02-09/), abgerufen am 15. Februar 2026.*

¹⁰ Vaduz, Gem. (FL).

¹¹ Schloss Vaduz.

hinderbringen, das man ex parte derselben von dem pfarrer zu Balzers, so bey disem discurs auch anweßendt [2] gewesen, ganz missbeliebig zu vernemen bekommen, wie das man mich von seithen eines allhieigen hochfürstlich liechtensteinischen Oberamts¹² sich understehe, gewisse und ihme, herren pfarrer zu Balzers, ohne deme umb so mehrer ohndisputierlich zustehndte novalien via facti zue allhieigen verwalthung einziehen zu lassen, alß derselbe nit allein per sententiam latas in ruhiger possession sich befinde, sonderen pendente lite deren auch niemandt zu privieren sein wolle, mit dem weitheren zusaz, das in sofehrn man noch fehrner mit solcher gewalthättigen einziehung fürfahren solte, er befiehlt were, mir zu bedeuten, von seithen eines hochpreißlichen erzhauß von Österreich allen gleichmässigen gegengewalth zu gewarthen zu haben, mich anbey ganz wohlmeinendt erinnert, meines ohrts dahin zu sein, auf das dieser gewalthättige einzug der quæstionierten novalien vermitteln bleiben möchte etc. Über welches aber nebst gezimmendter dankh erstattung vor die beliebte apertur in mehreren in antworth gegeben, das sowohl seine excellenz, alß besonders dem anweßenden herrn pfarrer ganz wohl wissent sein könne, das man auctoritate einer allhier angewesten kayserlichen commission biß zu weitheren güetlichen oder rechtlichen austrag der sachen und also legaliter in die possession diser quæstionierten novalien gesetzt worden, mithin welcher seines rechtens sich behilfft, keinem andern einige unbild zufügen thue und da umb so weniger, alß er, pfarrer, nit werde in abred sein können, das ich ihme schon öftters sehr wohlmeinendt ingerathen, gleich dem pfarrer von Schan und zu Trißen mittelß eines unterthänigsten bittschreibens seinen unterthänigsten recurs zu seinem gnädigsten landesfürsten zu nemmen via gratiæ dasjenige zu suchen, so er via juris schwerlich erwerben därffte, zumahlen aber ich wohl sehe, das der erstere weeg ihme allzuhart ankomme, werde derselbe eben den anderen zu ergreifen haben, biß dahin und all weitheren rechtlichen aufftrag der sachen noch ich, noch meine mitbeambte ohne von euer hochfürstlichen durchleucht neuen gnädigsten befehl von fehrneren einzug deß quæstionierten novalzehents umbso weniger werden können abstehen, zum mehrers man versicheret sein könne, von der römisch kayserlichen mayestät über den in sachen ergangenen allergerechtesten interlocutoria sp[...] jederzeith auf das kräftigist manuteniert zu werden, wo allenfahls man wider alle zwahr nit verhoffende angetrohete gewalthättigkeith hiermit protestando sich verwahret haben müesste. Und als nun seine excellenz hierüber repliciert, das man soelchen spruch und waß weithers wider die jura dißer österreichischen collatur nachthailiges verhandlet worden, ex parte des höchstpreisslichen Erzhauß ni annemen könne, sondern das man solche quovis modo zu verfechten und zu manuteniern wissen werde, auch der pfarrer auf dise so mächtige hilff sich je mehrers stiffendt, allgemach ad merita [3] causæ, mithin in einen zimlichen disput sich einlassen wollen, hatte ich gedächt, das beste zu sein, das werkh auf das kurzeste zu tractieren, mithin eß kürzlichen dahin zu beanthworthen, das so vil das erstere, nemblich die competentiam fori anbelangete, därfften euer hochfürstlich durchlaucht ein solches der römisch kayserlichen mayestät gegen dem durchleichtigen erzherzög von Österreich zu verfechten, anheimb gestelt sein lassen. Inmittelst aber ihrer erhaltenen rechtlichen possession sich behelffen, wo underdessen dem pfarrer besser gerathen sein würde, seine vermaintliche befüegnussen seiner behörde rechtlicher ordnung gemäss schrüfftlichen vorzutagen, alß mit mir vergebens müdntlich zu disputieren, warin auch umbso weniger einzulassen, alß ohnedeme er ehemahls zwahr mit seiner schlechten reputation gesuecht, mir ein und anderers worth umbzukehren und waß dergleichen mehr etc.

Über welches dan öftters gedachter herr gesandter einiger massen lachent gesagt, das, weillen er mich so böß und so eyfferig sehe, so müesste er mir eben einen andern vorschlag thuen, mit vermelden, das, weillen dise pfarr von einem so schlechten ertrag, das ein pfarrer kaumb seiner congruum dabey habe, das quæstionierte, auch so gering, das eß ex parte euer hochfürstlichen

¹² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

durchlaucht so vil alß nichts zu rechnen, in erwegung derselben schon zway dritl gleich dem pfarrer zu Schan¹³ vergünstiget werden wollen, auch das nebst dem auf dise pfarr von darumben.

Eß einen gelehrten man erfordere, weillen solche schier ganz mit Calvinisten umbgeben, wo dahero bey so schlechter subsistenz ein guethes subjectum sich schwerlich vil darumben bestreben dәрffte etc., wie es demnach were? Wan herr pfarrer in recognitionem dises überlassendten neugereuth zechendts sich sowohl vor sich, alß seine successores verbündtlich machen solte vor, das hochfürstliche hauß von Liechtenstein in alle zukunfft hinauß im anniversarium zu halten? Und wolte hiermit mich ersuechet haben, euer hochfürstlich durchlaucht disen seinen vorschlag mit dem weitheren gehorsambst zu hinderbringen, wie das sye dieselbe auch hierumben, und damit dise gnad ihme, herrn, pfarrer, gnädigst angedeyhen werden möchte, ganz angelegnist gebetten haben wolten, mit dem weitheren zusaz, das ein solches nit allein zu besondern gefallen, deren hohen österreichischen weißen gereichen, sondern sye sich nit weniger obligiert erkennen, mithin sich angelegen sien lassen wurden, ein solches hinwiderumb nach dero kräfftten zu demerieren, uber welchen dan so gestaltig ganz andern vortrag auch nit anderst können, alß die zusag zu thuen, sothanners gesuch meines wenigsten ohrts in gezimendten tüeffisten respect gehorsambst zu hinderbringen, und wie nun aber entzwischen unß anscheinen wollen, das er, herr pfarrer, nit weniger hierumben supplicando einzukommen, so ist mitgehende original bittschrift, [4] wan sye anderst also zu benamsen, unß zugeschikht worden, und obzwahr diser hochmüethige pfarrer, so biß dahin gegen dem hochfürstlichen hauß von Liechtenstein sehr wenig submission erzeugt hat, solchem nach und auß andern ursachen mehr solcher erwarthenden höchsten gnad in so weith sich wenig meritirt gemacht, so hetten wür jedoch ganz ohnmassgeblichst vermeint, das weillen der quæsionierte novalzechendt nach der weitheren anwäg und ahngefährlichen anschlag, die dermahligen kauffen und lauffen über die 18 fl. 39 x. – d.¹⁴, pro tertia parte mit einbegriff der einzugs uncösten jährlich nit wohl ertragen mag, dise höchste gnad in ansehung der von dem kayserlichen herren gesandten, excellenz, vor ihne einkommen, so nachtrukhsammen intercession umbso eher ihme gnädigst angedeyhen werden könnte, weillen er, herr gesandter, dise landtschafft schon vill dienstliches erweisen, und in diser qualitet im standt ist, nach occasion ein mehrers in dem werkh zu erzeugen und das nächst disem euer hochfürstlichen durchlaucht andurch viller von disen unruhigen pfarrer ausser dessen annoch ganz gewiß derselbe solchen anniversarium alljährlich mit 6 priestern auf seine alleinige kösten zu halten, und zumahlen bey restituierung der eingezogenen novalien die darauf ergangene uncösten zu refundieren schuldig und verbunden seyn sollen unterthänigste maßgaab. Anbey zu all fehrneren höchsten hulden und gnaden unß in tieffister submission empfehlen.

Euer hochfürstlichen durchleucht

Schloss Hohenliechtenstein, den 11. Septembris 1723.

Unterthänigst, treu, gehorsambste

Johann Christoph von Bentz¹⁵ manu propria

rath und landtvogt

Joann Sebastian Deyl¹⁶ manu propria

landschreiber

Herman Georg Ludovici¹⁷ manu propria

verwalter

¹³ Schaan, Gem. (FL).

¹⁴ fl.: Gulden (Florin); x.: Kreuzer; d.: Denarius.

¹⁵ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.

¹⁶ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.

¹⁷ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.

[Dorsalvermerk am rechten oberen Rand]

Hohenlichtentein, den 11. Septembris 1723.

In puncto des noval zehends und dießfalls [...] der geistlichkeit fürwährenden strittigkeit.